

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 31. März 2022

Nummer 3/2022

Frohe Ostern



WIR WÜNSCHEN IHNEN UND IHREN
FAMILIEN EIN GESEGNETES UND
FRIEDLICHES OSTERFEST

DIE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GRAMME-VIPPACH
SOWIE DER GEMEINSCHAFTSVORSITZENDE



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Isabel Förstel (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -10	poststelle@gramme-vippach.de
Frau Nancy Weinhold (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-16	nancy.weinhold@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Kassenverwalterin	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-28	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Lisa Voigt	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	lisa.voigt@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	stellv. Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Petra Stockmann (S)	Amtsleiterin	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Sarah Leister (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036204 570-16	sarah.leister@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036204 570-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: u.koehler@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Gemeinde Sprötäuf

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Sprötäuf

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thuringen.de
Internet: www.vogelsberg-thuringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

AZV

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

ZV Wasserversorgung

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110

Polizeinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360

Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg

Frau Schulz Tel.: 036371 52957

Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de

- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf

Herr Pergelt Tel.: 036204 71207

Neue Straße 3a, Großrudstedt

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117

Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**

• Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)

• Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177

- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**

Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818

- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**

• Trinkwasser: 0800 0725 175

• Abwasser: 0800 3634 800

- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**

Rufnummer im wHavariefall

Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215

- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)

Rufnummer im Havariefall

Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda

(Herr Heine) 0162 9951204

(Herr Stark) 0173 6779422

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfrorener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 04/2022 ist der 22. April 2022.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist

Donnerstag, der 05. Mai 2022.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht** eingefasst im **Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
04	05. Mai 2022	22. April 2022
05	02. Juni 2022	20. Mai 2022
06	30. Juni 2022	17. Juni 2022
07	04. August 2022	22. Juli 2022
08	01. September 2022	19. August 2022
09	29. September 2022	16. September 2022
10	03. November 2022	21. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	18. November 2022
12	22. Dezember 2022	09. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Bekanntmachung der in der 8. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 15. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 8. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 15. März 2022 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinschaftsversammlung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 02/08/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 15. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:.....	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/08/2022

Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue vom 11. September 2014

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 15. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue vom 11. September 2014 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	6

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/08/2022

Vierte Änderung der Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft An der Marke, und der Gemeinde Schloßvippach zur Geschäftsbesorgung des Wasserregiebetriebes vom 12. März 1999

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 15. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Vierte Änderung der Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft An der Marke, und der Gemeinde Schloßvippach zur Geschäftsbesorgung des Wasserregiebetriebes vom 12. März 1999 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	6

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/08/2022

Personalangelegenheit

Schloßvippach, den 16. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. Februar 2022 (Az. 092.51:902.58:68001/2022) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 18. April 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Alperstedt, den 28. März 2022

gez. Richardt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Alperstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.810.957 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

901.535 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 301.820 EUR festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Alperstedt, den 28. März 2022

Gemeinde Alperstedt

gez. Richardt

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Eckstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 15. November 2021 die 2. Satzung über die Erhebung von einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Eckstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 656.31:68007) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 3. März 2022

gez. Schnabel
Bürgermeisterin

2. Satzung über die Erhebung von einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Eckstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Eckstedt

Dem § 1 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 3. März 2022

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 15. November 2021 die Satzung der Gemeinde Eckstedt über die Freiwillige Feuerwehr in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022

(Az. 092.6:131.01/68007) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 3. März 2022
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Eckstedt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 15. November 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eckstedt ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eckstedt“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen soll sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung eines Feuerwehrvereins (§ 14) bedienen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Eckstedt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des

67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eckstedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Eckstedt“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10) und wird von deren Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

- (1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14**Feuerwehrverein**

Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eckstedt soll ein privatrechtlicher Feuerwehrverein gegründet werden. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 3. März 2022

Gemeinde Eckstedt
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 die Satzung der Gemeinde Eckstedt über den Wasserdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 092.6:142/68007) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 3. März 2022

gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Eckstedt über den Wasserdienst (Wasserwehrendienstsatzung - WwDS)

Aufgrund des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Wasserwehrendienst**

- (1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrendienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrendienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwehrendienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrendienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 2**Aufgaben des Wasserwehrendienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrendienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
 5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
 6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
 9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrendienstes.
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrendienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,

4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 3. März 2022

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Bekanntmachung der in der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 7. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 7. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für

Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/22/2022

Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Eckstedt für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie den Beigeordneten der Gemeinde Eckstedt, Herrn Gunter Kneise, zum/zur stellvertretenden Wahlleiter/in für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 02/22/2022

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Eckstedt, den 8. März 2022

Schnabel

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 020.051:68007) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 10. März 2022

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Eckstedt“.

§ 2**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt im silbernen Schild auf einem goldenen, grünbordierte gebogenen Schildfuß zwei grüne Laubbäume, in der Mitte mit einer 16 strahligen Sonne belegt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün mit gelben Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Eckstedt“.

§ 3**Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum**

- (1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- (3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4**Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7**Beigeordneter**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushandigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9**Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährende Aufwandsentschädigungen.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 890 Euro und
 2. der ehrenamtliche Beigeordnete von 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1.
- (8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln (Schaukästen)

1. vor dem Grundstück „Erfurter Straße 17a“, und
2. in der „Thomas-Müntzer-Siedlung“, Ecke „Ollendorfer Weg“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Eckstedt an den unter Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 benannten Standorten. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11**Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der

Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister dem Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops und
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt vom 9. September 2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 09/2009 vom 17. September 2009, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, S. 13), außer Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 10. März 2022

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Eckstedt wird

am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr
eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

**Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Eckstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

**Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022
hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen
des Wahlausschusses**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Eckstedt, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 14:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)

TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt eingereichten Wahlvorschläge

TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 14:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 14:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Eckstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022 wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt**

Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),

Zimmer 00.1

Bahnhofstraße 16

99195 Großrudstedt

Telefon: 036204 570-25

Telefax: 036204 570-16

E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt**

Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),

Zimmer 00.1

Bahnhofstraße 16

99195 Großrudstedt

Telefon: 036204 570-25

Telefax: 036204 570-16

E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

a) einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

c) einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr**

bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Eckstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Eckstedt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022 aufgefordert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Eckstedt“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Eckstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach [„www.gramme-vippach.de“](http://www.gramme-vippach.de) den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Eckstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Gemeinde Großrudstedt

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Großrudstedt wird

am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung

des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten

ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr
eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Großrudstedt
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr

beboben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großrudstedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudstedt

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022 **hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Großrudstedt, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 14:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)
- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt eingereichten Wahlvorschläge
- TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 14:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 14:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
 TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Großrudstedt, den 31. März 2022
 gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Großrudstedt

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022

1.
 Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022 wird in der Zeit **vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.
 Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022**

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
 Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
 Einen Wahlschein erhält auf Antrag, **5.1.)**

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder **5.2.)**
 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 c) einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheines angegeben ist, sowie

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großrudestedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudestedt

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Großrudestedt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt am 12. Juni 2022 aufgefördert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Großrudestedt“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Großrudestedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudestedt

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach „www.gramme-vippach.de“ den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Großrudestedt, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudestedt

Gemeinde Kleinmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Satzung wurde von dort am 4. März 2022 (Az. 700.21:68032) genehmigt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 8. März 2022

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinmölsen

Aufgrund des § 2, des § 7, des § 7b, des § 12 und des § 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 13b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinmölsen vom 19. Dezember 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue vom 28. Dezember 2005, Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 05/2020 vom 28. Mai 2020, S. 14), wird die Betragsangabe „0,24 €“ durch die Betragsangabe „0,11 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 8. März 2022

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Satzung wurde von dort am 4. März 2022 (Az. 653.32:68032) genehmigt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 8. März 2022

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen

Aufgrund des § 2, des § 7, des § 7b, des § 12 und des § 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/2013 vom 19. Dezember 2013, S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 01/2018 vom 25. Januar 2018, S. 17), wird wie Folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende neue Fassung „Gebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung - StrObflEWS).
2. In § 4 die Betragsangabe „0,37 €“ durch die Betragsangabe „0,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 8. März 2022

gez. Poppitz
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Kleinmölsen wird
am Sonntag, dem 12. Juni 2022
ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großbrudestedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein ein Attest statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großbrudestedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)

Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr

beboben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kleinmölsen, den 31. März 2022

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022 hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Kleinmölsen, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 14:30 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großbrudestedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)
- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen eingereichten Wahlvorschläge
- TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 14:30 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großbrudestedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen
- 3. 14. Juni 2021, 14:30 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt**
Vorläufige Tagesordnung
- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Kleinmölsen, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022 wird in der Zeit **vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **ein Wahlbenachrichtigung**
bis spätestens zum 22. Mai 2022

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kleinmölsen, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Kleinmölsen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022 aufgefordert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Kleinmölsen“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Kleinmölsen, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach „www.gramme-vippach.de“ den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Kleinmölsen, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Gemeinde Nöda

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 21. Februar 2022 (Az. 092.51:902.58:68037/2022) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt

bis zum 18. April 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nöda, den 28. März 2022
gez. Berth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Nöda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.248.804 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
197.747 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 389 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 208.134 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Nöda, den 28. März 2022
Gemeinde Nöda
gez. Berth
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Nöda wird

am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Woh-

nungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Nöda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großbrudestedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr
eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim
Wahlleiter der Gemeinde Nöda
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großbrudestedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur
bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr
behoben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nöda, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Nöda, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 14:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großbrudestedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)
- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda eingereichten Wahlvorschläge
- TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 14:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großbrudestedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweise Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 14:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großbrudestedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Nöda, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022 wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
 Zimmer 00.1
 Bahnhofstraße 16
 99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 22. Mai 2022

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
 Zimmer 00.1
 Bahnhofstraße 16**

99195 Großrudstedt

Telefon: 036204 570-25

Telefax: 036204 570-16

E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
 Zimmer 00.1**

Bahnhofstraße 16

99195 Großrudstedt

Telefon: 036204 570-25

Telefax: 036204 570-16

E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nöda, den 31. März 2022

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Nöda zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022 aufgefordert. Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Nöda“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Nöda, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie **im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022** die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach „www.gramme-vippach.de“ den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Nöda, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 3. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 3. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/22/2022

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 3. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/22/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 3. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/22/2022

Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Ollendorf für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 3. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie die Beschäftigte der Gemeinde, Frau Susann Kaiser, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/22/2022

Vergabe von Vermessungsleistungen für das Wohngebiet „Am Hanfsack“

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 3. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Vermessungsleistungen für das Wohngebiet „Am Hanfsack“ werden an die Vermessungsstelle **ÖbVI Ziesemann, Lisztstraße 4, 99423 Weimar** zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 13.980,00 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 dies zu übermitteln.
- Die zukünftigen Anlieger und Grundstückseigentümer haben die Kosten nach vorstehender Ziffer 1 jeweils anteilig zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/22/2022

Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung des Gehweges am Turnplatz

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 22. Sitzung am 3. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Bauleistungen für die Herstellung des Gehweges am Turnplatz werden an die Firma
**Bauservice S. Jorcke,
Lange Gasse 11,
99628 Buttstädt, OT Kleinbrembach**
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 4.644,57 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 dies zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/22/2022

Veräußerung gemeindlicher Flächen nach öffentlicher Ausschreibung im Wohngebiet „Am Hantsack“, Grundstück 3

Beschluss Nr. 07/22/2022

Gemeindliches Einvernehmen zu einem Bauantrag

Ollendorf, den 4. März 2022
gez. Reifarh
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Ollendorf wird
am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt**

**Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

**Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ollendorf, den 31. März 2022

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022
hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Ollendorf, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 15:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)
- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf eingereichten Wahlvorschläge
- TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 15:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 15:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Ollendorf, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022 wird in der Zeit
vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022
während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großbrudestedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr**

bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ollendorf, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Ollendorf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022 aufgefördert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Ollendorf“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Ollendorf, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach [„www.gramme-vippach.de“](http://www.gramme-vippach.de) den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Ollendorf, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Gotha, 01.03.2022

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach

Az.: 1-3-0325

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 vom 19. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach, Landkreis Sömmerda mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Schloßvippach ist das Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

- Der Gemeinde Schloßvippach werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Schloßvippach zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Schloßvippach werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,

eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Gotha,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Gerald Heilwagen

amtierender Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Schloßvippach über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 28. Februar 2022 (Az. 131.01:68048) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schloßvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schloßvippach, den 1. März 2022

gez. Köhler
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Schloßvippach
über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schloßvippach sind als öffentliche Feuerwehren rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtungen. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schloßvippach“, im Ortsteil Dielsdorf mit dem Zusatz „Ortsteil Dielsdorf“. Die Freiwilligen Feuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die allgemeine Hilfe,
3. die technische Unfallhilfe,
4. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
5. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
6. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden sowie die notwendige Ausrüstung vorzuhalten.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schloßvippach gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister bzw. dem Einsatzleiter unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die jeweilige Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer des jeweiligen Ortsteils zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen

1. im Rahmen einer gemeinsamen Hauptversammlung aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie
2. im Rahmen einer Hauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr den Wehrführer und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusam-

menwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können ihm der Ortsbrandmeister oder der Wehrführer eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Jugendabteilungen

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schloßvippach“, im Ortsteil Dielsdorf mit dem Zusatz „Ortsteil Dielsdorf“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die jeweilige Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister und durch den Wehrführer, die sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen kann.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl (§ 13) findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 12) statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 ff. und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr in einer Jahreshauptversammlung (§ 12) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 13). Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Die stellvertretenden Wehrführer vertreten die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren bei deren Verhinderung. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der jeweiligen Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes gilt Abs. 4 Sätze 2 ff. entsprechend.

§ 12 Gemeinsame Jahreshauptversammlung, Jahreshauptversammlungen

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde einzuberufen. Eine gemeinsame Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile, in denen der jeweilige Wehrführer den Vorsitz führt.

§ 13 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, ihre Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung der Gewählten zu Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15 Wasserwehrdienste

(1) Die Gemeinde Schloßvippach richtet Wasserwehrdienste nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die jeweilige Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles wahrgenommen.

(2) Die Wasserwehrdienste umfassen die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeinde- oder Ortsteilgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehrdienste sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten ist.

§ 16 Aufgaben der Wasserwehrdienste

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Wasserwehrdiensten die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehrdienste stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehrdienste einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für die Wasserwehrdienste

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehrdienste zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den jeweiligen Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte an den Wasserwehrdiensten

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in die Wasserwehrdienste regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr die regulären Wasserwehrdienste. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören den Wasserwehrdiensten für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in die Wasserwehrdienste aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in die Wasserwehrdienste aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schloßvippach, den 1. März 2022

Gemeinde Schloßvippach

gez. Köhler

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Bekanntmachung der in der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 10. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 10. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/26/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 26. Sitzung am 10. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/26/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 26. Sitzung am 10. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/26/2022

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/2022 „Allgemeines Wohngebiet Erfurter Tor“

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/2022 „Allgemeines Wohngebiet Erfurter Tor“ für das Flurstück 372/2 in der Flur 3 der Gemarkung Schloßvippach mit einer Fläche von 36.630 Quadratmetern wird beschlossen.
2. Mit dem Bebauungsplan werden zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:
 - a) die Ausweisung einer Baufläche für eine Wohnanlage mit Senioren-Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen) sowie ca. 10 Einheiten für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen,
 - b) die Ausweisung von ca. 30 Bauplätzen für Einfamilienwohnhäuser,
 - c) die Ausweisung eines Kinderspielplatzes,
 - d) die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen,
 - e) die Anbindung an den Laura-Radwanderweg.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:.....	13
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 11. März 2022
gez. Köhler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Schloßvippach wird
am Sonntag, dem 12. Juni 2022
ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der

Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen eines Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Ein-

tragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schloßvippach, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Schloßvippach, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 15:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)

- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
 TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach eingereichten Wahlvorschläge
 TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 15:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
 TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 15:15 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
 TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Schloßvippach, den 31. März 2022
 gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

1.
 Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022 wird in der Zeit
vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022
 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
 Zimmer 00.1
 Bahnhofstraße 16
 99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.
 Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
 Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
 Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
 Zimmer 00.1
 Bahnhofstraße 16
 99195 Großrudstedt
 Telefon: 036204 570-25
 Telefax: 036204 570-16
 E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr**

bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schloßvippach, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Schloßvippach zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022 aufgefordert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Schloßvippach“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Schloßvippach, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

„www.gramme-vippach.de“ den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Schloßvippach, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Gemeinde Spröttau

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Spröttau wird

am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlbe-

rechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei und Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Spröttau vertreten sind,

müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr
eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim
Wahlleiter der Gemeinde Spröttau
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr

beboben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Spröttau, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022 **hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Spröttau, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 15:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)
- TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau eingereichten Wahlvorschläge
- TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 15:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweise Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2021, 15:45 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Spröttau, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022 wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch: - geschlossen -
- Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch: - geschlossen -
- Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 22. Mai 2022

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr**

bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Spröttau, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Spröttau zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022 aufgefordert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Spröttau“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Spröttau, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach [„www.gramme-vippach.de“](http://www.gramme-vippach.de) den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Spröttau, den 31. März 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Gemeinde Udestedt

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 7. Februar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 7. Februar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für

Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2022

Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Udestedt für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie den Beigeordneten der Gemeinde, Herrn Matthias Winzer, zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2022

Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Udestedt

Auf der Grundlage des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat Udestedt beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Das Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 ff. BauGB wird festgestellt. Das Plangebiet betrifft das gesamte Gemeindegebiet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte zu diesem Aufstellungsverfahren zu veranlassen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten für externe Fachbeiträge, gutachterliche Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit stehen unter Haushaltsstelle 6100.9402 (Planungsaufträge für Flächennutzungsplan/Bauleitpläne) bis 2022 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2022

Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB zur Konzentration (§ 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB) der Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Gemeinde Udestedt

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat Udestedt beschließt die Aufstellung eines Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB zur Konzentration (§ 35 Abs. 3. S. 3 BauGB) der Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das Planungserfordernis gem. § 1 Abs. BauGB wird festgestellt. Das Plangebiet betrifft das gesamte Gemeindegebiet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte zu diesem Aufstellungsverfahren zu veranlassen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten für externe Fachbeiträge, gutachterliche Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit stehen unter Haushaltsstelle 6100.9402 (Planungsaufträge für Flächennutzungsplan/Bauleitpläne) bis 2022 zur Verfügung. Die Planungskosten werden im gem. § 11 BauGB zulässigen Rahmen von Vorhabenträgern übernommen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/21/2022

Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Planungsleistungen zur Erstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes werden an das Planungsbüro
TEPE landschafts-städtebau-architektur
Albrechtstraße 22,
99092 Erfurt
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 31.971,00 EUR vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 6100.9402 mit einem Ansatz von 135.000 EUR eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/21/2022

Abschluss eines Vergleiches in einer Verwaltungsstreitsache

Udestedt, den 10. Februar 2022

gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

1.

In der Gemeinde Udestedt wird
am Sonntag, dem 12. Juni 2022

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen,

Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Gemeinderat der Gemeinde Udestedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

bis zum

Montag, dem 9. Mai 2022, 18:00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige

Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in Zimmer 00.1 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

**Wahlleiter der Gemeinde Udestedt
 über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Außenstelle Großrudstedt
 Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen)
 Bahnhofstraße 16
 99195 Großrudstedt**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum Freitag, dem 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am Montag, dem 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am

Dienstag, dem 10. Mai 2022

tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Udestedt, den 31. März 2022
 gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

hier: öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175), sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Udestedt, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 10. Mai 2022, 16:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59)

TOP 2: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt eingereichten Wahlvorschläge

TOP 5: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt eingereichten Wahlvorschläge nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG

2. 17. Mai 2022, 16:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat.)

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt eingereichten Wahlvorschläge betroffenen Partei oder Wählergruppe ggf. erhobenen Einwendungen

3. 14. Juni 2022, 16:00 Uhr, Sitzungsraum, Deutsches Haus, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 3: Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt sowie Feststellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den vorstehenden Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bekannt gegeben.

Udestedt, den 31. März 2022
 gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022 wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022
 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 00.1 zu den nachstehenden Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 10. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 11. Juni 2022, 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12. Juni 2022), 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl,

am 26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können

bis zum 24. Juni 2022, bis 18:00 Uhr

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Amt für Bürgerangelegenheiten (Einwohnermeldewesen),
Zimmer 00.1
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
Telefon: 036204 570-25
Telefax: 036204 570-16
E-Mail: ewo@gramme-vippach.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm

bis zum 25. Juni 2022, bis 12:00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl

am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Udestedt, den 31. März 2022

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender und
 Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Formulare für die Wahlvorschläge der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

Mit vorstehender öffentlicher Bekanntmachung wurde für die Gemeinde Udestedt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022 aufgefordert.

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie, wie auch zukünftige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Menüpunkten „Aktuelles“ -> „Wahlen“ -> „Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12. Juni 2022“ -> „Gemeinde Udestedt“. **Ebenso finden Sie dort die Formulare für die einzureichenden Wahlvorschläge.**

Udestedt, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Online-Wahlscheinantrag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

Für die am 12. Juni 2022 erfolgende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt haben Sie

im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag online zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte auf Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de den Menüpunkt „Online-Wahlscheinantrag“, der unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden ist.

Udestedt, den 31. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Gemeinde Vogelsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. Februar 2022 (Az. 656.31:68056) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 28. Februar 2022
gez. Schmidt
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge

für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Vogelsberg

Dem § 1 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 28. Februar 2022
Gemeinde Vogelsberg
gez. Schmidt
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Bürgerberatungs- und Informationstag in der Landgemeinde Buttstädt

Das Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt bietet im Veranstaltungssaal des Café Schollain der Landgemeinde Buttstädt allen Interessierten am 10. Mai 2022 die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stasi-Unterlagen-Archivs erläutern die gesetzlichen Regelungen für die Akteneinsicht, zum Beispiel, wie der Zugang zu Stasi-Unterlagen zur eigenen Person oder zu verstorbenen nahen Angehörigen beantragt werden kann, ob man Kopien aus Unterlagen sowie die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern erhalten kann. Wer einen Antrag auf Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen.

Ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen werden entsprechende Publikationen bereitgehalten. Über die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Termin: Dienstag, 10. Mai 2022
Zeit: 11.00 Uhr - 17.30 Uhr
Ort: Veranstaltungssaal Café Schollain, Windhöfe 1, 99628 Buttstädt

Das Beratungsangebot ist kostenlos.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:
Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Eckstedt

Aufruf zum Frühjahrsputz im Schlosspark in Eckstedt



Liebe Eckstedterinnen und Eckstedter, liebe fleißige Helferinnen und Helfer, es ist wieder an der Zeit, unseren schönen Schlosspark für die kommende Zeit herauszuputzen und unser traditioneller Arbeitseinsatz steht an. Deshalb rufen die Mitglieder der Interessengemeinschaft Schlossparkfreunde und die Gemeinde Eckstedt alle herzlich auf, sich an unserem Einsatz im Schlosspark zu beteiligen, um den Park für unsere Besucher attraktiv und einladend herzurichten.



Treffpunkt:

**Samstag, 02. April 2022
09.00 Uhr
am Schlossparkteich**



Mitzubringen sind bitte passende eigene Arbeitsgeräte und gute Laune! Jeder kann sich beteiligen. Wir möchten vor allem die Wege von Laub und altem Gehölz befreien und verschiedene Pflegemaßnahmen vornehmen. Wir hoffen auf viele fleißige Helfer, insbesondere auch auf die Unterstützung der Vereine und freuen uns auf die gemeinsame Aktion.

❖ Die Verpflegung wird von der Gemeinde im Anschluss für alle fleißigen Mitwirkenden organisiert.

Interessengemeinschaft Schlossparkfreunde - Aufruf in eigener Sache

Eckstedt hilft!

In einer gemeinsamen Aktion von Freiwilliger Feuerwehr, Gemeinde und Kirchengemeinde sammeln wir in Eckstedt Sachspenden für die Menschen, die aus ihrer Ukrainischen Heimat vor dem Krieg flüchten müssen. Es sind Spenden, die dem Verein „Ukrainische Landsleute e.V.“ in Erfurt zugute kommen.

Dem Spendenaufruf sind bereits einige Bürger gefolgt. Die Sachen, wie Lebensmittel, Hygieneartikel, Schlafsack, ein Kinderbett usw. wurden zur Sammelstelle nach Erfurt gebracht. Den herzlichen Dank für unsere Spenden geben wir hiermit gern weiter!

Nachfolgend kann der Spendenaufruf noch einmal nachgelesen werden. Wer kann und möchte, kann die Hilfsgüter wie folgt bringen:

- zur **Sammelstelle** am **Feuerwehrgerätehaus Eckstedt**, Ollendorfer Weg,
- **jeden Montag und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr** ist die **Abgabe möglich**.



Spendenaufruf

von

Freiwillige Feuerwehr Eckstedt / Gemeinde Eckstedt /
Kirchengemeinde Eckstedt

Angesichts des Krieges in der Ukraine möchten wir helfen!

Wir sammeln Sachspenden, welche dem
Verein Ukrainischer Landsleute in Thüringen e. V.
übergeben werden.

Wo? Feuerwehrgerätehaus

Freiwillige Feuerwehr Eckstedt
Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt

Wann? Ab sofort, jeden Montag und Donnerstag,
jeweils von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

!!! benötigt werden !!!

- **Erste-Hilfe-Kästen, Verbandsmaterial**, frei verkäufliche Medikamente und Schmerzmittel
- **Campingstühle** oder ähnliche Sitzmöglichkeiten für die Menschen, die an der Grenze warten
- **Thermounterwäsche** für Männer
- haltbare **Lebensmittel** (z.B. Wasser, Konserven, Babynahrung, Kekse, Milchpulver, Nudeln, Reis)
- **Ausstattung** (z. B. Powerbanks (aufgeladen), Hygieneartikel, Masken, Einweggeschirr, Isomatten/Fitnessmatten, Kinderreisebetten, Decken, **Schlafsäcke**, Campingöfen, Taschen- und Kopflampen mit Batterien)

Aktuell wird keine Kleidung benötigt!

Wir danken Euch für Eure Spende

Der Gramme-Kracher

UNSER VOLLKORNBROT

Brotgenuss aus ihrer
Eckstedter Landbäckerei
Friedrich!

Unser Herzstück
der Vielfalt!

Karotten

geröstete Walnüsse

ganze Roggenkörner

Weizenvollkornmehl

Roggenvollkornmehl

Dinkelvollkornmehl

Dinkelvollkornflocken

24 Stunden Reifezeit für den Natursauerteig
48 Stunden Ruhezeit für den Brotteig



Gemeinde Großrudestedt

„Zeit, für alles, was gut tut“

Nun enden auch in Thüringen unsere Winterferien und eine Woche der Erholung geht nun für unsere kleinen und großen Schulkinder zu Ende. Ganz im Sinne unseres Mottos „Zeit für alles, was gut tut“ startete das Hortteam der Grundschule Großrudestedt mit rund 40 Kindern am vergangenen Montag in die Ferienspiele.

Am Valentinstag besuchte uns Frau Lange von unserem Förderverein und brachte den Kindern viele tolle Ideen für ein kleines Valentinstags-geschenk mit. Begeistert fertigten die Kinder tolle Wandteppiche mit Aufschriften an, um sie dann am Nachmittag ihren Liebsten zu schenken. Ein dickes Dankeschön von unseren Kindern an Frau Lange, welche wir jederzeit wieder herzlich bei uns begrüßen.

Für die Gesunderhaltung unseres Körpers brachten alle Kinder viele, leckere und gesunde Lebensmittel mit in den Hort, welche wir für ein gesundes Frühstück aufbereiteten und anschließend gemeinsam verzehrten. Am Mittwochnachmittag begrüßten sich unsere Yoga Kinder und Frau Krause mit einem „Namasté“, bevor sie anschließend gemeinsam in eine Entspannungsphase abtauchten. Auch hier ein Dankeschön an unsere liebe Frau Krause für ihr Engagement. Du bist jederzeit herzlich willkommen.

Natürlich waren wir auch viel in Bewegung, denn körperliche Aktivität trägt ebenso zur Gesunderhaltung des eigenen Körpers bei. Und so besuchten wir am Donnerstag die Sportstätte in Großrudestedt, um in der Turnhalle viele kleine Spiele zu veranstalten, sodass sich die Kinder auch mal richtig auspowern konnten.

Mit wetterfester Kleidung und windigen Böen im Gepäck wanderten wir am Freitag in den Schwanenseer Forst, um den Frühling zu suchen. Unsere Winterferienwoche ließen wir dann am Nachmittag gemütlich mit ein paar schönen Kinderfilmen ausklingen.

Wir wünschen allen Kindern einen tollen Start in das zweite Schulhalbjahr.

Euer Hortpädagogenteam



Mathematik-Olympiade

Auch in diesem Schuljahr fand an der Grundschule Großrudestedt wieder die Mathematik Olympiade statt. Zahlreiche Kinder aus den dritten und vierten Klassen ließen sich darauf ein, zu rechnen, knobeln, rätseln und vielleicht auch den Kopf zum Rauchen zu bringen. Das Ganze natürlich nicht ohne Grund: 3 Schüler und Schülerinnen schafften es, sich für die zweite Runde zu qualifizieren und dürfen sich demnächst noch schweren Aufgaben stellen. Es gab für die Teilnehmer der Mathematik Olympiade noch eine Ehrenrunde auf dem Schulhof und es wurden Preise sowie Urkunden verteilt.



Leseflohmarkt

Der 11. Februar 2022 war für die Viertklässler der Grundschule Großrudestedt ein besonderer Tag. In der 4. Stunde sollten die Halbjahreszeugnisse ausgegeben werden, doch bereits in der 1. Stunde waren die Kinder sehr aufgeregt. Es sollte zum ersten Mal ein „Leseflohmarkt“ stattfinden. Für diesen konnten die Schüler ein Buch von Zuhause mitbringen, welches sie „ausgelesen“ hatten und erhielten im Gegenzug ein Leseflohmarkt-Ticket. Alle mitgebrachten Bücher wurden in der Aula der Schule verteilt und die Schüler der vierten Klasse durften in den Büchern ein wenig schmökern. Am Ende konnte man sein Ticket gegen eines der ausgelegten Bücher eintauschen. Viele Kinder sorgten somit für neuen Lesestoff, perfekt für die bevorstehenden Ferien. Einige fanden kein passendes Buch, Grund zum Traurigsein war das aber nicht: Der Leseflohmarkt soll nun jeden Monat einmal stattfinden und beim nächsten Mal vielleicht auch schon mit den anderen Klassen.

Luzie Laufer



M

A

I

F

E

U

E

R

Der Förderverein
FEUERWEHR
GROSSRUDESTEDT

lädt zum
Maifeuer



am **30. April** ab **18:30 Uhr** auf dem
Hornsberg
bei Großrudestedt ein.



Für das leibliche Wohl für Groß und
Klein ist gesorgt!

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den Landkreis gültigen Infektionsschutzmaßnahmen

Ein Vormittag voller Spannung

Am 24.01.2022 fuhren Klasse 4a und 4b mit ihren jeweiligen Lehrerinnen Frau Laufer und Frau Fuhrmann per Bus zur Regelschule Schloßvippach. Der Grund: die Schloßvippacher Regelschule machte einen Schnupper-tag für alle! Vor der Schule wurden wir von Frau Schulz empfangen und in einen Klassenraum geführt, dort noch einmal begrüßt und willkommen geheißen. Danach machten wir eine kurze und lustige Vorstellungsrunde. Dann bekamen wir ein Arbeitsblatt, auf das wir schreiben durften, was wir uns für die 5. Klasse wünschen. Später besichtigten wir die Schule und das Schulgelände. Wir schauten uns den Bolzplatz, den Sportplatz, die Bibliothek und den Werkraum an und bearbeiteten dazu eine Schulrallye. Anschließend kamen zwei Fünftklässler zu uns, die wir über die Schule ausfragen konnten. Nun mussten wir uns leider verabschieden und fuhr mit dem Bus gegen 11:30 Uhr wieder in die Schule.

Marie Walter, Staatliche Grundschule Großrudestedt 4a



Ortsteil Kranichborn



Herzliche Einladung

Ostersamstag, 16. April, ab 18 Uhr,
Bürgerhaus - gemütlich an der Feuerschale
mit Musik, Bratwurst und Bier

Ostersonntag, 17. April, vormittags
Hasenempfang am Bürgerhaus

Ostersonntag, 17. April, 14 Uhr
Gottesdienst in der St. Gallus Kirche

Liebe Kinder, helft uns bitte wieder beim
Schmücken unserer Ostertanne vor der Kirche!

Ortsteil Schwansee

Kleiner Lichtblick und große Freude - in Schwansee geht es bald wieder los

Nur ein kleines Zeichen, und doch hat es eine große Wirkung. Noch im letzten Jahr steckten ein paar Kinder unserer Gemeinde, die uns zum Herbst-Kinderbasteln besuchten, Zwiebeln von Frühlingsblühern im Kirchgarten in die Erde - und nun sehen wir dieses Wunder erblühen. Ein positiver Eindruck, ein starkes Zeichen. Denn auch wir wollen wiederaufleben und dieses Jahr all unsere geplanten Veranstaltungen ins Leben rufen und umsetzen. Einen Plan gibt es bereits und wir stehen in den Startlöchern. Sie alle sind herzlich dazu eingeladen uns zu den bevorstehenden Events zu besuchen, eine gemütliche Zeit in unserer Dorfgemeinschaft zu verbringen und uns auch dabei zu helfen an all unseren Vorhaben hinsichtlich unserer Gemeindefarbeit und vor allem bzgl. der Erhaltung und Sanierung unserer Kirche zu unterstützen. Sie sind gefragt, und wir brauchen Ihre Hilfe!

Besuchen Sie uns im Kirchgarten, sodass wir unserem Dorf Schwansee wieder „etwas mehr Leben einhauchen“, unseren Kindern der Gemeinde wieder mehr Freizeitaktivitäten anbieten und eben auch wieder Spenden einnehmen könne, um die Bauarbeiten in unserer Kirche voranzutreiben. Wir sind noch lange nicht am Ziel, aber bereit unsere Projekte wieder anzugehen und uns ein Stück Normalität zurück zu erobern! Seien Sie und Ihre Familie gern mit dabei!

Swansee und unsere Gemeinde war in den letzten Monaten immer wieder im Dornröschenschlaf. Vielfach ausgebremst und zurückgeworfen. Doch das soll nun ein Ende haben. Über Frühlingsfest im Mai, Filmpicknick-Veranstaltungen in den Sommermonaten und Martinsmarkt gen Ende des Jahres. Sicher werden auch wieder Kinderbastelangebote über das Jahr verteilt stattfinden. Und unseren Lebenden Adventskalender mit Beginn zum 01.12. wollen wir ebenso angehen. Wer möchte, kann sich zu letzterem gern schon heute an uns wenden und sich auf die Liste setzen lassen!

Und was gibt es noch?

Unsere Krippenspielkinder, wir haben sie schon in einem der letzteren Beiträge lobend erwähnt und werden dem auch nicht müde, haben bereits bei den Krippenspielproben im vergangenen Jahr gesagt, sie würden gern weitermachen. Das hat uns natürlich keine Ruhe gelassen und so sprudelten Gedanken und Ideen nur so über. Eine Art Theater-Gruppe ist daraufhin entstanden und wird ab Anfang Mai dieses Jahres starten. Die Krippenspielkinder sind schon in den Startlöchern und höchst motiviert. Gern können sich aber auch noch andere Kinder anschließen und zu **unserem ersten Treffen am 04.05.2022 um 17.30 Uhr in der Kirche zu Schwansee** erscheinen. Wir freuen uns jedenfalls schon riesig auf alle Teilnehmer, Akteure, Musen und Statisten!

Nancy Lutz





4.

Frühlingsfest

im Kirchgarten Schwansee
am 01.05.2022

Wir starten unser Fest
um 14 Uhr.

Wir haben für Sie ein
unterhaltsames Programm mit
Familiengottesdienst, Tombola,
Kinderschminken, Basteln und
gemütlichem Beisammensein für
Groß und Klein geplant.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen
und hoffen, unser Fest wie
geplant feiern zu können.

Bitte beachten Sie dazu
aktuelle Aushänge.

Veranstaltungen der Kirche Schwansee für das Jahr 2022



- 01.05.2022: Frühlingsfest Schwansee ab 14 Uhr
- 01.07.2022: Filmpicknick 18 Uhr für Kinder, 21.30 Uhr für Erwachsene
- 08.07.2022: Filmpicknick 18 Uhr für Kinder, 21.30 Uhr für Erwachsene
- 02.09.2022: Filmpicknick 18 Uhr für Kinder, 20.30 Uhr für Erwachsene
- 09.09.2022: Filmpicknick 18 Uhr für Kinder, 20.30 Uhr für Erwachsene
- 11.09.2022: Tag des offenen Denkmals ab 14 Uhr
- 06.11.2022: Martinsmarkt ab 14 Uhr
- 17.11.2022: Beginn Krippenspielprobe, wöchentlich immer
donnerstags ab 17.30 Uhr
- 01.12.2022: Start Lebender Adventskalender Schwansee



HarfKlar Duo

Christiane und Thomas Richter
29.04.2022 19 Uhr
Kirche Schwansee

Gemeinde Nöda



Die Freiwillige Feuerwehr Nöda lädt ein:
**AUF ZUM
MAIFEUER**
auf der Wiese Richtung Riethnordhausen
am 30.04.2022 ab 18Uhr

Für das Leibliche Wohl ist bestens
gesorgt.

Der Förderverein „Kleine Entdecker“
Kita Nöda e.V. sorgt für Süßes.

Gemeinde Ollendorf

Der Kindergarten ‚Bummi‘ feiert Fasching

Die Vorbereitungen für die diesjährige Faschingsfeier liefen schon einige Zeit im Voraus auf Hochtouren. Neben dem Schmücken des Kindergartens mit bunten Luftballons und Girlanden, haben die Kinder ihr ‚Mobil der Zukunft‘ gestaltet. Im Rahmen des Kita-Umweltpreises haben sie getüftelt, beratschlagt und gebastelt, wie Mobilität zukünftig aussehen könnte. Das in den Projektwochen entstandene Gefährt wurde dann noch einmal faschingstauglich aufgehübscht.

Am Rosenmontag war es dann endlich soweit, dass die Kinder des Kindergarten Bummi eine ausgelassene Faschingsparty gefeiert haben. Der Fantasie bei den Kostümen war auch in diesem Jahr wieder keine Gren-

zen gesetzt. So haben sich die Kinder in Rotkäppchen, Prinzessinnen, Ritter, Cowboys, Superhelden, Feuerwehrmänner und Raubtiere verwandelt und kamen auch als Krokodile, Marienkäfer und Bienen in den Kindergarten. Bei einer spontanen Modenschau konnten die Kinder ihre Kostüme stolz präsentieren und sich gegenseitig neugierig bestaunen. Nach vielen lustigen Spielen sind die Kinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen zum traditionellen Faschingsumzug aufgebrochen. Die muntere Truppe hat den Ort bei strahlendem Sonnenschein lautstark aufgemischt und die staunenden OllendorferInnen mit ihrer guten Laune angesteckt. Neben reichlich Kamelle durfte dabei natürlich auch das selbstgebastelte „Mobil der Zukunft“ nicht fehlen. Die Kinder hatten einen erlebnisreichen Tag und behalten diesen sicher noch lange in Erinnerung.

Wir sagen Danke

Am Rosenmontag wurden die Kinder mit einem neuen Spielgerät im Innenhof des Kindergartens überrascht. Die Freude der Kinder über ihr neues Klettergerüst war riesig und so probierten sie natürlich gleich die neue Rutsche aus.

Wir bedanken uns im Namen der Kinder herzlichst bei der Gemeinde und allen Helfern, die am Aufbau beteiligt waren.

Der Elternbeirat



Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Neues aus der Regelschule Schloßvippach

Vorlesewettbewerb der 6. Klasse

In diesem Jahr ermittelten die Schüler der Klasse 6 in einem fairen Wettbewerb ihren besten Vorleser. Damit beteiligten sie sich am 63. Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels. Nach dem Lesen aus einem selbstgewählten Buch und eines fremden Textes wurde Matilda Ziegler als Schulsiegerin beglückwünscht. Sie vertrat unsere Schule auf der nächsten Stufe im Wettbewerb - im Landkreis. Hier gelang es ihr erneut sich gegen ihre Konkurrenten durchzusetzen. Matilda erfuhr über Umwegen von ihrem Sieg. Anne Schmidt, Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda und ihre Stellvertreterin Beatrice Fischer wollten Matilda in der Schule überraschen und zum Sieg gratulieren. Leider war Matilda krank und nicht in der Schule. Matildas Deutschlehrerin Joanna Schulz - Andrzejewska vereinbarte kurzerhand telefonisch einen Termin zum Krankenbesuch. Sie besuchte anschließend gemeinsam mit der Klasse 6, Frau Schmidt und Frau Fischer Matilda. So gelang die Überraschung doch noch. Wir wünschen Matilda nun alle viel Erfolg für die nächste Stufe des Wettbewerbes.

Die Klasse 6 und die Lehrer der Regelschule Schloßvippach



Bildquelle: Thüringer Allgemeine

Foto: Jens König

Wohngebiet in Schloßvippach geplant

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Gemeinde Schloßvippach jetzt, nach längeren Verhandlungen, die Schaffung von neuen Wohnbauplätzen und von sogenannten Senioren-Wohngemeinschaften konkret planen kann.

Als Grundlage hierfür hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Allgemeines Wohngebiet Erfurter Tor“ einstimmig beschlossen. Die Lage des Plangebiets, direkt neben dem Rewe-Markt, können Sie der Abbildung entnehmen. In diesem Gebiet sollen neben den Bauplätzen für ca. 30 Einfamilienhäuser und einem Spielplatz auch zweimal 12 Einheiten für Senioren-Wohngemeinschaften (also insgesamt 24 Einheiten für „betreutes Wohnen“) sowie ca. 10 Einheiten für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen entstehen.

Die Lage des geplanten Baugebiets ist ideal. Für die Senior(inn)en ist die unmittelbare Lage am Rewe-Markt von unschätzbarem Vorteil. Für junge Familien kommen die kurzen Entfernungen zum Kindergarten sowie zur Regelschule hinzu.

Gleichzeitig werden für die Umsetzung des „betreuten Wohnens“ in der geplanten Wohnanlage ca. 18 bis 20 neue, regionale Arbeitsplätze in unserer Gemeinde geschaffen. Es sollen dann sowohl gelernte wie auch un- bzw. angelernte Mitarbeiter(innen) in Teil- bzw. Vollzeit eingestellt werden.

Das sich in Privatbesitz befindliche Grundstück wurde von der „P1 Grundstücksgesellschaft mbH“ aus Erfurt erworben. Für den Bau sowie den Betrieb einer hochmodernen Senioren-Wohnanlage konnte die „Modern Care GmbH“ aus Erfurt gewonnen werden.

Die Planung sowie der Bau und die Vermarktung erfolgen über die „P1 Grundstücksgesellschaft mbH“ als Erschließungsträger in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Hierbei legen wir als Gemeinde großen Wert auf einen möglichst großen, individuellen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Ausrichtung der Gebäude, der Fassaden- sowie der Dachgestaltung und dergleichen.

Über die Fortschritte bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Realisierung der Baumaßnahmen werde ich Sie regelmäßig informieren. Gerne können Sie mir schon jetzt Ihr Interesse bezüglich eines Bauplatzes oder einer Wohnung (betreutes Wohnen bzw. altersgerechtes Wohnen) mitteilen. Ich werde es dann an den Erschließungsträger bzw. den Betreiber der Seniorenwohnanlage zu Ihrer frühzeitigen und völlig unverbindlichen Registrierung weiterleiten.

Sende Sie Ihre Anfragen (mit Ihren Kontaktdaten wie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) bitte direkt per E-Mail an mich oder per Post an die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach:
u.koehler@schlossvippach.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Die Lage des geplanten Wohngebiets in Schloßvippach

Arbeiten auf der Schlossinsel gehen wieder weiter

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) hatte im letzten Jahr Sondierungsgrabungen in der westlichen Hälfte der Schlossinsel durchgeführt, um einen groben Überblick zu erhalten. Hierbei wurden bereits erste Mauerreste und Pflasterflächen freigelegt, deren Alter bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht.

Die ursprüngliche Gestaltungsplanung der Gemeinde musste an die aktuellen Funde angepasst werden. Dazu gehörte insbesondere der Eingangsbereich der Schlossinsel. Durch die Ausgrabungsarbeiten wurde hier beispielsweise der Grundriss des früheren Torhauses dicht unter der Geländeoberkante freigelegt. Eine Überbauung mit dem geplanten Weg war nicht mehr möglich. Daher mussten diese Gebäudereste oberflächlich in die Gestaltung einbezogen werden.

Mit den entsprechenden Landschaftsbauarbeiten wurde die „Garten- und Landschaftsbau GmbH“ (GaLaBau) aus Großrudstedt beauftragt.

Zunächst erfolgte im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel ein großflächiger Erd- und Schuttabtrag mittels Bagger. Diese Arbeiten wurden durch Frau Schneider (TLDA) begleitet. Ziel war es, hier möglichst viel Material zu entfernen, ohne die zu erwartenden archäologischen Fundschichten zu beeinträchtigen, um somit die archäologischen Ausgrabungsarbeiten für das Jahr 2022 vorzubereiten.

Um die Mauerzüge des ehemaligen Torhauses in die Wegegestaltung einbeziehen zu können, wurden die historischen Mauerzüge bis auf das Wegeniveau hochgemauert. Dann wurde der Weg entlang der Südmauer bis an das Torhaus fertiggestellt und der Brückenbereich wurde mit Granitsteinen neu gepflastert.

Dadurch ist es uns gelungen, die gepflasterte Zuwegung über die Schlossbrücke, die Mauerreste des Torhauses und die Weiterführung der wassergebundenen Wegedecke auf der Schlossinsel niveaugleich zu gestalten und dabei die Mächtigkeit des ehemaligen Torhauses dauerhaft erkennbar zu machen.

Ein Stück der ebenfalls freigelegten ehemaligen Schlossmauer wurde mit ein paar Steinreihen über das Wegeniveau hochgemauert und somit dauerhaft erkennbar gemacht.

Am 14.03.2022 hat Frau Schneider vom TLDA mit den diesjährigen Ausgrabungsarbeiten begonnen. Es ist eine Grabungsdauer von ca. zwei Monaten im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel geplant.

Anschließend sollen die Bauarbeiten, angepasst an die freigelegten Funde, fortgesetzt werden. Insbesondere soll der Weg entlang der nördlichen Schlossmauer weitergeführt und einzelne Mauerbereiche (Brunnen, Turm, etc.) über das zukünftige Geländeniveau aufgemauert werden. Um die Schlossinsel vor Vandalismus zu schützen, ist die Installation eines Kamerasystems vorgesehen.

Die entsprechenden Förderanträge (75%iger Zuschuss) sind gestellt und wir hoffen, dass die notwendigen Bescheide möglichst früh im Sommer dieses Jahres eingehen.

Die Gemeinde und das TLDA werden auch in diesem Jahr wieder Führungen auf der Schlossinsel anbieten. Hierzu werde ich Sie frühzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Sandra Schneider (TLDA), Uwe Köhler (Bürgermeister) und Markus Görbing (GaLaBau) während der Bauberatung



Uwe Köhler und Markus Görbing zur Baufertigstellung



Der Grundriss des Torhauses mit dem neuen Weg und der Brückenpflasterung

Frühjahrsputz in Dielsdorf

Alle Einwohner sind herzlich eingeladen beim Frühjahrsputz in unserem Dorf zu helfen.

Wann? Samstag, der 09. April 2022

Wir verteilen vorher noch Flyer mit genaueren Infos.

Herzliche Grüße
Die Dielsdorfer Vereine

Familienfest am 01. Mai 2022

825 Jahre Dielsdorf - 21 Jahre Dielsdorfer Landfrauen

Unter diesem Motto wollen wieder mit Euch feiern und laden zum Familienfest ins Festzelt nach Dielsdorf ein.

Wir beginnen um 14:00 Uhr und freuen uns auf Euren Besuch.

Für das leibliche Wohl sorgen wir mit Kaffee und Kuchen, Brätl und Bratwurst.

Der Eintritt ist wie immer frei.

Die Dielsdorfer Landfrauen

Aufruf zum gemeinsamen Frühjahrsputz in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in diesem Jahr wollen wir uns im Ortsteil Schloßvippach wieder zu einem Frühjahrsputz treffen.

Hierbei wollen wir uns auf das Sammeln der zahlreichen Verunreinigungen in unserer Feldflur konzentrieren.

**Treffpunkt ist
am 23. April 2022
um 10.00 Uhr
an der Stirnseite des FestsaaIs**

Bringen Sie bitte Handschuhe und eventuell ein Fahrrad mit, damit wir uns möglichst großräumig in der Schloßvippacher Feldflur zum Müllsammeln verteilen können.

**Ende der Müllsammelaktion ist
um 14.00 Uhr
an der Stirnseite des FestsaaIs**

Ich freue mich auf die gemeinsame Aktion mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler



Gemeinde Udestedt

DONNERSTAGS

**15
UHR**



**DER KINDERCHOR
UDESTEDT SUCHT DICH!**

DU HAST LUST MIT UNSEREM CHORLEITER DAVID BONG MODERNE KINDERLIEDER ZU LERNEN?

DU WILLST TEIL EINER TOLLEN GEMEINSCHAFT SEIN?

DU HAST LUST AUF GRÖßERE PROJEKTE, WIE MUSICAL- ODER OPEN-AIR-KONZERTE?

DU BIST IN DER 1.-7. KLASSE?

WIR PROBEN **JEDEN DONNERSTAG** (AUßER IN DEN FERIE) UM **15 UHR** IM **GEMEINDEHAUS DER EV. KIRCHGEMEINDE ST. KILIAN UDESTEDT** (KIRCHGASSE 6). KOMM EINFACH VORBEI UND WERDE MIT DEINER STIMME TEIL **UNSERES CHORES!**

**ANMELDUNG
ZUM KINDERCHOR UDESTEDT**

Vor- und Nachname des Kindes

Vor- und Nachname einer/eines Erziehungsberechtigten

Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Geburtsdatum des Kindes

Telefonnummer des Kindes

Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos und Videos, die während Choraktivitäten entstehen, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Gemeindebrief und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfragen erfolgen. Die Dateien werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift des Kindes und der/des Erziehungsberechtigten

KANTOR DAVID BONG // EV. KIRCHGEMEINDE ST. KILIAN // KIRCHGASSE 6, 99198 UDESTEDT // DAVID.BONG@EKMD.DE

Hinweise der Jagdgenossenschaft Udestedt zum betreten der Feldflur

Die Feldflur ist ein wichtiger Lebensraum für viele einheimische Tiere und Pflanzen.

Gerade am Ende des Winters, wenn viele Tiere Ihren Nachwuchs austragen und großziehen und außerdem wenig Nahrung zu finden ist, benötigt sie viel Ruhe um Kraft für Ihre Jungen. Dabei wirkt jede Störung durch den Menschen, ob mit Hund, Pferd, Quad, Motorrad oder Auto störend auf die Tiere und verringert die Überlebenschancen der Jung- und Alttiere. Für das Verhalten in der Natur, insbesondere das Betreten, gibt es klare Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ergänzend dazu im Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Grundsätzlich darf die freie Landschaft auf **Straßen und Wegen** zum Zweck der Erholung unentgeltlich betreten werden (§ 59 BNatSchG, § 34 ThürNatG).

Eingeschlossen sind dabei auch das Reiten, Radfahren sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf **Straßen und Wegen**.

Nicht erlaubt ist das Betreten und Befahren genutzter, auch abgeernteter Acker- und Grünlandflächen! Das gilt auch für Reiter, Hunde, Quads, Motorräder und Autos. Ein Verstoß gegen die Regelungen des Naturschutzrechtes führt zu einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Deshalb ruft die Jagdgenossenschaft Udestedt alle Bürger dazu auf:

- **Begehen, befahren und bereiten Sie nur die öffentlichen Wege!**
- **Betreten, befahren und bereiten Sie keine Felder und Wiesen!**
- **Gehen Sie auch nicht an Grabenrändern und Hecken über das Feld spazieren! (Rückzugsplatz von Vögeln, Hasen, Fuchs....)**
- **Lassen Sie Ihren Hund nicht frei in der Feldflur laufen! (Er scheucht mit seinem Geruch das ruhende Wild auf.)**

Die Natur wird es Ihnen Danken!

Matthias Winzer
Jagdvorsteher

Protokoll

Versammlung der Jagdgenossenschaft Udestedt

Ort: Weimarer Hof, Wilhelm-Pieck-Str. 28, 99198 Udestedt
Termin: 6. März 2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Anwesenheit: lt. Anwesenheitsliste (Anhang)
Insgesamt **17** Landeigentümer und davon 5 durch Bevollmächtigte vertreten mit insgesamt **393,8 ha** Fläche
Weiterhin anwesend als Gäste Herr Karsten Rudolph und Edgar Hirschfeld
Protokollführer: Christina Wechsung
Einlass: Matthias Winzer; Christina Wechsung
Auszahlung: Romy Brüheim, Anja Klingner

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung 1
TOP 2 Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes..... 2
TOP 3 Kassenbericht 2
TOP 4 Beschluss über die Entlastung des Jagdvorstandes..... 2
TOP 5 Beschluss über die Verwendung der nicht ausgezahlten Jagdpachtreinerträge 2014/15-2018/19 3
TOP 6 Beschluss über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages 3
TOP 7 Wahl des neuen Jagdvorstandes und der Kassenprüfer 3
TOP 8 Anfragen und Mitteilungen 3

TOP 1 Begrüßung

- erfolgt durch Jagdvorsteher M. Winzer
- Feststellung der fristgerechten Bekanntgabe der Einladung im Amtsblatt der VG Nr. 2/2022
- Protokollführer Christina Wechsung
- Auszähler Romy Brüheim, Anja Klingner
- Bekanntgabe Tagesordnung
 - Sonstiges keine Beschlüsse
- Feststellung der Anwesenheit und ha-Fläche zur notwendigen Mehrheit bei Beschlussfassung

TOP 2 Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes

- Reinertrag 2014/15 bis 2018/19 wurde ausgezahlt
- Kataster 2019 und 2021 aktualisiert
- Keine Fortschritte bei beiden Flurbereinigungsverfahren, Bachstedt nicht mehr ALF sondern ThLG

- A/E Maßnahme f. Windrad - Sanierung Mühlgraben - Umsetzung Herbst 2022
- Frühjahr 2022 - Landesforst Monitoring Rehwild Schäl- und Verbissgutachten
- Kein Wildschaden da wenig Schwarzwild

TOP 3 Kassenbericht

für den Zeitraum 28.12.2018 bis 30.12.2021

- geprüft vom Kassenprüfer ohne Beanstandungen
- Kontostand zum 28.12.18 **11.435,93 €**
- Einnahmen Pacht Zinsen: **2.819,40 €**
- Ausgaben **3.517,27 €**
 - Auszahlung Reinertrag 2015/15-18/19 **1.823,11 €**
 - Hegemaßnahme Beschluss 7/2012 (Zuschuß f. KUP Pflanzung in Gemarkung Udestedt) **1.965,20 €**
 - Spende Kirchenfenster Beschluss 2/2015 **200,00 €**
 - Berufsgen. Beiträge **144,00 €**
 - Verband, Kataster **540,60 €**
 - Schreibaussagen **123,78 €**
 - Kontoführung **543,69 €**
- Kontostand am 30.12.21 **8.914,95 €**
 - Davon WAF **1.799,19 €**,
 - Mittel für Hege **3.065,63 €**,
 - n. ausgez. Reinertrag 2014/15-18/19 **2.534,81 €**
- Der Reinertrag beträgt
 - für das Pachtjahr 2019/20 **271,99 €**
 - für das Pachtjahr 2020/21 **711,77 €**
 - für das Pachtjahr 2021/22 **531,57 €** (vorläufig)

das ergibt im Ansparzeitraum 2019/20 bis heute **1.515,33 €**

- ansparen wird bis 2023/24 (laut Beschluss 3/2019)

Diskussion zum Tätigkeitsbericht und Kassenbericht

TOP 4 Beschluss über die Entlastung des Jagdvorstandes

Beschluss 1/2022 Entlastung des Jagdvorstandes für den Zeitraum vom 28.12.2018 bis 30.12.2021

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

TOP 5 Beschluss über die Verwendung der nicht ausgezahlten Jagdpachtreinerträge 2014/15-2018/19

Beschluss 2/2022 die nicht ausgezahlten Jagdpachtreinerträge der Pachtjahre 2014/15-2018/19 sollen wie folgt eingesetzt werden:

- 1.000 € zur Aufstockung vom Wildschadensausgleichfond
- 800 € als Spende für Gartengeräte/Bank Friedhof Udestedt
- 734,81€ f. Hegemaßnahmen

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

TOP 6 Beschluss über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages

Beschluss 3/2022 über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages

- der Pachtvertrag mit der Pächtergemeinschaft Udestedt soll um 9 Jahre, bis zum 31.3.2031 verlängert werden

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

TOP 7 Wahl des neuen Jagdvorstandes und der Kassenprüfer

Beschluss 4/2022 Wahl des Jagdvorstehers

- der Vorschlag Matthias Winzer

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

Beschluss 5/2022 Wahl des Stellvertreters

- der Vorschlag Christina Wechsung

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

Beschluss 6/2022 Wahl der Beisitzer

- der Vorschlag Wolfgang Göhring

wurde angenommen mit 16 Stimmen / 389,2 ha

- der Vorschlag Christoph Hirschfeld

wurde angenommen mit 14 Stimmen / 379,9 ha

Beschluss 7/2022 Wahl der Kassenprüfer

- der Vorschlag Ellen Grosch

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha

- der Vorschlag Theo Brüheim

wurde angenommen mit 17 Stimmen / 393,8 ha**TOP 8 Anfragen und Mitteilungen**

Im kommenden Amtsblatt sollte wieder ein Apell an die Hundebesitzer erscheinen, ihre Hunde, zum Schutz von Brutvögeln und Niederwild, in der Feldflur anzuleinen

Udestedt, 16.03.2022

Gemeinwe Vogelsberg

Clonschaf Dolly in Vogelsberg

Seit November 2021 befinden sich zwei Schafe (Barbados oder Kamarumer) im Nordteil der Gemarkung Vogelsberg, am Clausberg. Die Schafe tragen Ohrmarken. Sollte der Besitzer seine Schafe erkennen kann er sich bei der Gemeinde. Melden. Es wäre schade wenn die schönen Tiere getötet werden müssten.



Osterfreuden

Für das bevorstehende Osterfest hat sich der Heimat- und Kulturverein wieder etwas einfällen lassen. Nachdem der Schulplatz am Kirchteich geschmückt wurde erwartet die Kinder zu Ostern eine Überraschung in der Natur. Auf dem Clausberg werden am Ostermontag die Kinder vom Osterhasen erwartet.



Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Frauen treffen Frauen - Buchvorstellung „Nebelkinder“Kriegsenkel treten aus dem Traumaschatten der Geschichte

Zur ersten Veranstaltung von „Frauen treffen Frauen“ in diesem Jahr hatten wir am 22.02.2022 Herrn Pfarrer Dr. Joachim Süss eingeladen.

Er ist Mitautor des interessanten Buches „Nebelkinder“, über die Nachkriegsgeneration und deren Bewältigung unaufgearbeiteter Erfahrungen ihrer Eltern- und Großeltern.

Im Untertitel steht: Kriegsenkel treten aus dem Traumaschatten der Geschichte.

Inge Leder begrüßte Herrn Dr. Süss herzlich in unserem Kreis und dankte auch der Sparkasse Mittelhüringen für die finanzielle Unterstützung. Dr. Süss sprach an diesem Abend darüber, wie sich NS Zeit und Krieg auf die Kinder- und Enkelgenerationen bis in die Gegenwart auswirkt. Er las Passagen aus seinem Buch und kam mit uns 30 Frauen darüber ins Gespräch.

Es gibt sie ja in fast allen deutschen Familien, die Großväter und Väter, die im 2. Weltkrieg gekämpft haben, ob freiwillig, genötigt oder verführt durch die Propaganda.

Die vertriebenen Angehörigen aus Ost- und Westpreußen, aus Pommern, Schlesien, dem Sudetenland und anderen Gebieten, haben ihre schlimmen Erlebnisse auf der Flucht aus der vertrauten Heimat nie richtig aufgearbeitet.

Über das Erlebte und den Schatten, den die Kriegsgeschehnisse bei allen hinterlassen hatten, wurde nur wenig und viel zu oft gar nicht in den Familien gesprochen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts waren die psychischen Folgen von NS Zeit, von Krieg, Flucht und Vertreibung kein großes gesellschaftliches Thema. Das hat sich inzwischen gründlich geändert. Vor allem Psychologen und Sozialwissenschaftler haben unter der Formulierung „transgenerationale Weitergabe kriegsbedingter Traumatisierungen“ einen Aufarbeitungsprozess in Gang gesetzt, der die Nachkriegsgenerationen in Atem hält. Denn nicht nur die Kriegskinder, also diejenigen, die bei Kriegsende noch minderjährig waren und der Gewalt jener Zeit besonders schutzlos preisgegeben waren, fragen nach Jahrzehnten des Schweigens, wie sie ihr schweres Erbe bewältigen können und aus den Schatten der Vergangenheit heraustreten?...**dies war eine große Frage des Abends.**

C. Berestant / I. Fritz





Andacht

„Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen: Ich habe den Herrn gesehen. Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte.“
Joh 20,18

Maria ist bewundernswert. Sie bleibt am Grab stehen. Will sich um den toten Körper ihres Freundes kümmern, dann versteht sie gar nichts mehr. Die zwei Engel in der dunklen Höhle können ihr auch nicht wirklich weiterhelfen. Dann ist da dieser Schatten: Der Friedhofsgärtner! Dieser Gärtner muss doch wissen, wo der Leichnam ihres Freundes hin verschwunden ist. Sie ist wütend, sucht nach Antworten und weint. Ihr erscheint der Auferstandene Christus und spricht sie auf ihre Tränen an - sie erkennt ihn nicht - bis er sie bei ihrem Namen ruft: „Maria! Da wendet sie sich um und sagt auf Hebräisch zu ihm: Rabbuni! Das heißt Meister!“ Eine Wandlung geschieht. Der Nebel lichtet sich. Nichts ist mehr wie es vorher war. Wachsen und Wandel geschieht in dieser Szene in beeindruckender Weise.

Unwägbarkeiten gehören zum Leben in jungen und in späteren Jahren. Ein Mensch, der auch dem inneren Wandel zustimmt, lebt seinem Wesen gemäß. So meint es der Benediktinermönch Anselm Grün. So wird bei der Geburt eines Kindes, das Leben der Mutter verwandelt, die Beziehung zwischen Mann und Frau wandelt sich. Manchmal gehen wir mit einer Idee oder einem Projekt schwanger. Solange wir schwanger gehen, liegt noch etwas im Nebel, wir wissen nicht wie wird es ausgehen, was wird herauskommen oder was wird eine gute Entscheidung sein. Wir haben eine Ahnung. Diese Ahnung muss reifen, oft braucht es den Dialog mit anderen, manchmal auch mit Gott oder die Stille um gut zu sortieren. Es ist nicht einfach die guten und lebensfeindlichen Stimmen in uns selbst - die verschiedenen Geister - zu unterscheiden. Wenn wir schwanger gehen mit unseren Überlegungen, wandelt sich zugleich das Leben. Manchmal müssen wir warten bis eine Idee reif ist und verwirklicht werden kann. Oder neue Begegnungen oder Impulse von außen zu uns kommen. Der Wandel durchzieht unser ganzes Leben: Schwangerschaft und Geburt, Kindheit und Jugendalter, die Ablösung von den eigenen Eltern, die Partnerwahl, eine Erkrankung, Familienmodelle, dann wieder allein im Haus, wenn die Kinder aus dem Haus gehen, die Erfahrung der Lebensmitte, wenn die eigenen Eltern älter werden, am Ende des Berufslebens, Älterwerden und alt sein bis hin zu unserem eigenen Sterben als Hinübergehen auf die andere Seite.

Maria übertritt eine besondere mystische Schwelle, sie wird Trägerin eines Geheimnisses zwischen Gott und Mensch. Wie das geht mit der Auferstehung? Diese Antwort bleibt im Dunkeln. Mit ihr am Grab erfahren wir: In der Krise ist es schwer, den Durchblick zu behalten. Damit bin ich nicht allein. Da kann man sich schon mal irren, sich täuschen lassen. Jesus kommt, um uns zu ENT-täuschen: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben. Hier geht es um einen klareren Blick. Es geht um Hinsehen und Aushalten. Akzeptieren was ist. Schauen wir auf das Beispiel des Älterwerdens: Ein Grundsatz ist wohl im Sinne dieses Hinsehens, nicht zu verdrängen, dass wir älter werden, akzeptieren, dass es für manche Tätigkeiten mehr Zeit braucht oder der Körper nicht mehr so mitmacht wie früher. Der zweite Grundsatz betrifft das Loslassen. Hier geht es um Pläne und Vorstellungen vom Leben, die in ein neues Licht gerückt werden wollen, bis dahin, dass es irgendwann gilt auch den eigenen Einfluss loszulassen, das eigene Ego zu zügeln und den Jüngeren zu vertrauen, ihnen etwas zuzutrauen.

In diesen Tagen nehmen wir es besonders deutlich wahr: Die Welt verändert sich. Menschen suchen Schutz aus Kriegsgebieten, die Pandemie ist noch zu spüren, die Klimakrise verändert unser Verhalten. Auch die Kirche ist nicht mehr, wie sie einmal war. Die Mitgliedszahlen schrumpfen, die Zuständigkeitsbereiche verändern sich. Neues drängt sich auf. Viele von Ihnen können dankbar auf viele positive Erfahrungen in der Kirche zurückblicken. Manche erzählen mir, wie sie als Jugendliche im Pfarrhaus Tischtennis gespielt haben, oder selbstverständlich das Kreuz zu einer Beerdigung getragen haben. Manche bedauern jetzt, dass es für ihre Kinder nicht genauso sein kann, wie früher. Ich lade Sie ein in einem

ersten Schritt, diesen Wandel zu betrauern! Lassen Sie uns Abschied nehmen von der Kirche, wie sie war. Keiner von uns kann die Situation von früher wieder herstellen. Die Gesellschaft hat sich geändert und die Kirche ist ein Teil davon. Betrauern heißt: Den Schmerz zulassen, dass die Kirche nicht mehr die Heimat ist, die man selbst einmal erlebt hat. Zum Betrauern gehört aber auch, ehrlich wahrzunehmen, dass auch früher nicht alles „Gold“ war. Da wurden Gemeinden autoritär geführt und die Ältesten kannten nicht immer ihre Rolle im Amt. Es geht um einen realistischen Blick auf die Vergangenheit, weder verklären noch verteufeln ... dann gelingt in guter Weise ein Abschied und ein offen werden für die jetzige Situation.

Veränderung kann Angst hervorrufen. Mitten in diese Angst hinein ruft der Auferstandene unseren Namen: „Maria!“ und der innere Sturm wird ruhiger. Der Nebel lichtet sich und plötzlich sehen wir klar. Wir kennen auf einmal den nächsten Schritt, wissen wie die eine oder andere Entscheidung ausfallen wird, stehen zu uns und den eigenen Fähigkeiten und Grenzen. Plötzlich ist da ein tiefer Frieden. Die überraschte Maria will vielleicht Jesus umarmen und ihn nicht mehr hergeben. Aber Jesus wehrt ab: „Halte mich nicht fest, denn ich muss los. Zu meinem Vater, der auch euer Vater ist. Zu meinem Gott, der auch euer Gott ist. Richte das bitte auch den anderen aus.“ Ich stelle mir vor, wie Maria zögert, und einen Schritt auf Jesus zugeht. Vielleicht eine Umarmung zum Abschied? Oder ein Kuss? Aber dann überlegt sie es sich anders. Sie schaut ihm noch mal in die Augen, dreht sich um und geht zurück zu den anderen: „Ich habe den Herrn gesehen!“ Ja, das hat sie. Sie blieb am Grab, als sie nicht vor- noch zurückkonnte. Sie weinte, als der Schmerz groß war. Sie irrte sich, als sie nach einer Lösung suchte. Und so hat sie Jesus gesehen und wurde zur Botschafterin dieser guten Nachricht: „Er ist nicht tot. Er ist bei unserem Vater, bei unserem Gott.“ Eine zögernde, eine weinende, eine irrende Botschafterin ist sie, eine die sich tapfer in Nebel und Krise voran tastet. Durch Tatkraft. Hören. Zögern. Weinen. Irren. Wachsen und weitersagen. Alles zu passender Zeit.

Es grüßt Sie herzlich
Pfarrerin Denise Scheel

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 03.04.2022

10:30 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

Gründonnerstag, 14.04.2022

19:00 Uhr Gottesdienst in Vogelsberg mit Tischabendmahl, Essen und Film

Karfreitag, 15.04.2022

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinbrembach

Ostersonntag, 17.04.2022

06:00 Uhr Osternacht in Großbrembach mit Frühstück

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Vogelsberg mit Eiersuche

Ostermontag, 18.04.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

Sonntag, 24.04.2022

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinneuhausen

Frauenkreise:

Großbrembach:	12.04.2022	14:00 Uhr
Kleinbrembach:	21.04.2022	14:00 Uhr
Kleinneuhausen	28.04.2022	14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrembach:

Pfarrerin Denise Scheel
Platz der Demokratie 1
99628 Buttstädt OT Großbrembach
Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs	13:00 - 15:30 Uhr und
donnerstags	09:00 - 15:00 Uhr
Telefon:	036451/60880
Mail:	pfarramt.grossbrembach@ekmd.de denise.scheel@ekmd.de

Pfarrbereich Stotternheim

Gottesdienste im April 2022

So 3.4. Judica

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudstedt, Kirche
13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas
18.00 Uhr Andacht in Großrudstedt, St. Albanus

Di 5.4.

17.00 Uhr Ökumenische Kreuzwegandacht in Stotternheim, St. Marien

So 10.4. Palmsonntag

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim, St. Peter u. Paul
14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn, St. Gallus

Do 14.4. Gründonnerstag

19.00 Uhr Abendmahlsandacht in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Fr 15.4. Karfreitag

10.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt mA, St. Albanus

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn mA, St. Lukas

15.00 Uhr Andacht zur Todesstunde Jesu in Stotternheim, St. Peter u. Paul

So 17.4. Ostersonntag

05.00 Uhr Osternacht in Stotternheim mA, St. Peter u. Paul

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst in Schwansee, Kirche

11.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt, St. Albanus

11.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn, St. Gallus

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda, St. Marien

Mo 18.4. Ostermontag

10.00 Uhr Familien-Gottesdienst in Stotternheim, anschließend Ostereiersuche, St. Peter u. Paul

So 24.4. Quasimodogeniti

14.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim mit Taufe, St. Peter u. Paul

So 1.5. Misericordias Domini

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

15.00 Uhr Andacht zum Frühlingsfest, Kirchengarten

18.00 Uhr Andacht in Großrudestedt, St. Albanus

m.A. = mit Abendmahl // Es gilt Maskenpflicht im Gottesdienst!**Veranstaltungen April 2022****Wöchentliche Veranstaltungen (außer in den Ferien oder an Feiertagen)****Montags**

15.00 Uhr Kinderarche in Stotternheim, Gemeindehaus

Mittwochs

15.00 Uhr Kinderarche in Nöda, Pfarrhaus

Donnerstags

16.30 Uhr Kinderchor Maxispitzen, Gemeindehaus

Donnerstags

20.00 Uhr Walter-Rein-Kantorei in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Freitags

17.30 Uhr Jugendchor "Vocalinos" in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14-tägige Veranstaltungen**Di n. Vb.**

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis in Stotternheim, Gemeindehaus

Fr 8. + 29.4.

19.30 Uhr Offener Meditationsabend in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Monatliche Veranstaltungen**Mi 6.4.**

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst in Stotternheim, Gemeindehaus

Do 7.4.

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst in Schwerborn, Gute Quelle

Mi 13.4.

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst in Großrudestedt, Dt. Haus

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim

Tel: 036204.52000, Handy: 01795136526, Fax: 036204.71758

Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Ev.-Lutherischer Pfarrbereich Schlossvippach-Udestedt

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch April:*Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen: Ich habe den Herrn gesehen. Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte. (Johannes 20, 18)*

Maria hatte als Erste den auferstandenen Jesus gesehen und er sprach zu ihr. Zuerst war sie erstaunt darüber, doch sie hatte ihn erkannt und trug die Worte weiter an die Jünger. Die Auferstehung Jesu ist unser Osterlicht in dunkler Nacht. Jesus konnte den Tod überwinden und er zeigt sich den Menschen. Die frohe Botschaft, dass der menschliche Tod nicht die absolute Grenze ist, gibt uns neue Kraft. Die Auferstehung Jesu verwandelt den Tod in Leben. Gott sagt Ja zum Leben. Darauf vertrauen wir, es hilft uns, wahrhaft, mitmenschlich zu leben. Wir sollen verbunden füreinander da sein, einander trösten und stärken. Von Angst und Krieg bedrohte Menschen aufnehmen. Wir beten, dass Gott alle Geschöpfe, mich, dich, uns alle aus der Kraft des neuen Lebens verwandelt.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**Sonntag, 3. April (5. Sonntag in der Passionszeit/Judika)**

09:30 Uhr Gottesdienst in der Vituskirche Schloßvippach

Sonntag, 10. April (6. Sonntag in der Passionszeit/Palmarum)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

14:00 Uhr Passionsandacht in der Stephanuskirche Eckstedt

Donnerstag, 14. April (Gründonnerstag)

17:00 Uhr Gottesdienst zur Weihe der Petrikapelle Schloßvippach

Freitag, 15. April (Karfreitag)

10:30 Uhr Gottesdienst in der in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt (mit Hlg. Abendmahl)

Sonnabend, 16. April (Karsamstag)

20:00 Uhr Osternacht in der Kilianskirche Udestedt

21:00 Uhr Osternacht in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

Sonntag, 17. April (Ostersonntag)

09:30 Uhr Gottesdienst in der Vituskirche Schloßvippach

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf

Montag, 18. April (Ostermontag)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

14.30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 24. April 1. Sonntag nach Ostern/(Quasimodogeniti)

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Gemeinsame VeranstaltungenHerzliche Einladung zur Andacht für den Weltfrieden
Jeden **Dienstag 18:00 Uhr** in der Kirche Schloßvippach!Wir sind hier, um zu heilen, **nicht** zu verletzen.
Wir sind hier, um zu lieben, **nicht** zu hassen.
Wir sind hier, um zu schöpfen, **nicht** zu zerstören.**KINDERSTUNDE in Udestedt:**Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus. Termine: Immer am **Mittwoch: 15 - 16 Uhr.**

Es ist wieder KINDERCHOR in Udestedt: immer am Donnerstag: 15-16 Uhr

KINDERKIRCHE - KIKI - in Schloßvippach:**Freitags** von 15:00 bis 17:00 Uhr, Termine im **April: 08.04. und 29.04.** im Gemeindegarten/Pfarrhaus, mit Günter Werner. Alle Kinder sind herzlich eingeladen.Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt>

Mögliche Änderungen sind möglich, dazu beachten Sie bitte die jeweiligen Aushänge.

Die Gottesdienste und Veranstaltungen finden unter Einhaltung der jeweilig gültigen Hygiene- und Gesundheitsschutzbestimmungen statt.

GEMEINDEBÜRO:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, **Tel. 036371-52 245****PFARRER:**Dr. Joachim Süß, **Telefon: 0176 34476084;**

E-mail: joachim.suess@ekmd.de

Wissenswertes**Wildverbiss und Schältschäden im Wald werden begutachtet****Forstamt ermöglicht Waldbesitzern und Jägern Teilnahme**

Erfurt, 01.03.2022: Im Forstamt Erfurt-Willrode sind die Vorarbeiten für das neue Verbissgutachten angelaufen. Ab März starten die Inventurtrupps mit den Außenaufnahmen. Waldbesitzer und Jäger können bei Interesse an den Außenaufnahmen teilnehmen, informiert das Forstamt. Das forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung und zum Umfang der Schältschäden wird forstamtsweise über den gesamten Freistaat Thüringen erstellt. Die Ergebnisse fließen dann in die nächsten 3 Jahresabschlusspläne für die pflanzenfressenden Schalenwildarten ein. Das sind Reh-, Dam-, Muffel- und Rotwild. Die Dichte dieser Wildarten soll mit den Abschlussplänen so reguliert werden, dass sich in den jeweiligen Waldgesellschaften die Hauptbaumarten natürlich verjüngen können. Das bedeutet, dass besonders dort intensiver gejagt werden soll, wo be-

stimmte Schwellen von Verbiss- und Schälschäden merklich überschritten werden. Ziel ist es dabei, wirtschaftliche Schäden von Waldbesitzern abzuwenden und die Biodiversität der Waldgesellschaften zu erhalten und möglichst zu steigern.

Schalenwildeinfluss könne zum Ausfall einzelner Arten in der Waldverjüngung führen, die von Rehen oder Hirschen schlichtweg aufgefressen würden. Durch das so genannte Schälen der Rinde von Laub- und Nadelbäumen werde deren Holz entwertet, erklären die Förster. Beides könne für Waldbesitzer zu erheblichen finanziellen Einbußen führen und die Biodiversität der Waldgesellschaften negativ beeinflussen. „Gerade in Zeiten des Klimawandels und angesichts der aktuellen Forstschadenssituation ist eine breite Baumartenpalette wichtig für die Stabilität der Waldökosysteme“, erläutert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise.

Im Forstamt Erfurt-Willrode erfolgen die Außenaufnahmen in den nächsten Wochen mit einem festen Aufnahmeteam in repräsentativ abgeleiteten Waldbeständen. Im Vorfeld werden die betroffenen Jagdgenossenschaften durch das Forstamt angeschrieben, Waldbesitzende werden über Veröffentlichungen in den Amtsblättern informiert.

„Wir wollen das Gutachten so transparent wie möglich erarbeiten“, sagt Thomas Kallenbach, der die Außenaufnahmen im Forstamt koordiniert: „Waldbesitzenden und Jägern soll die Möglichkeit gegeben werden an den Außenaufnahmen teilnehmen zu können, um sich gemeinsam vor Ort einen unmittelbaren Eindruck über die aktuelle Verbiss- und Schälsituation in ihrem Waldgebiet zu verschaffen.“

Bei Teilnahmeinteresse können die Termine im Forstamt Erfurt-Willrode erfragt werden (Tel. 036209 43020). Für weitere Rückfragen rund um das forstliche Gutachten steht auch das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum in Gotha zur Verfügung (Tel. 03621 2250).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Chris Freise
Forstamtsleiter

Wanted: Kartierhelfer*innen

Auch dieses Jahr sind wir vom Feldhamsterland wieder unterwegs und wieder suchen wir tatkräftige Unterstützung! Unser langfristiges Ziel: Den Feldhamster vorm Aussterben bewahren. Was jetzt zu tun ist: Ab Mitte März auf den Äckern in der Umgebung nach Feldhamstern und deren Bauen suchen. Ihr könnt uns ganz einfach unterstützen. Man braucht lediglich feste Schuhe, Motivation und einen Zollstock - den bekommt ihr von uns. Jede*r kann mitlaufen und uns bei der Suche nach den letzten Feldhamstern Thüringens unterstützen.

Wir freuen uns auf eure Mail. Bis dann, Pia und Vero
vollmer@lpv-mittelthueringen.de und pohlai@lpv-mittelthueringen.de

Mehr Info zum seltenen Europäischen Feldhamster findet Ihr unter www.feldhamster.de mehr über uns bei www.lpv-mittelthueringen.de



Wildeinfluss im Wald im Forstamtsbereich Erfurt-Willrode.



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:** Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152/59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentext: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografilien veröffentlicht zu werden.